VERORDNUNG (EWG) Nr. 1071/87 DER KOMMISSION

vom 15. April 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 854/86 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates betreffend bestimmte von Griechenland einzuhaltende Fristen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnug (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), insbesondee auf Artikel 39 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 854/86 der Kommission (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 601/87 (3), sieht vor, daß Griechenland in Anlehnung an die in Artikel 39 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgesehenen Kriterien vor dem 10. März die Anteile der Tafelweinerzeugung, die die der obligatorischen Destillation unterworfenen Erzeuger zu liefern haben, der Kommission vor dem 15 März mitteilt. Diese mit der Verordnung (EWG) Nr. 816/87 der Kommission (4) erlassenen Kriterien wurden zu spät veröffentlicht, als daß Griechenland die ihm vorgeschriebenen Fristen einhalten konnte. Folglich ist es erforderlich, diese Fristen zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 854/86 und für das Wirtschaftsjahr 1986/87

— legt die griechische Regierung die in diesem Artikel unter Buchstabe b) genannten Anteile vor dem 10. April 1987 fest,

— macht die griechische Regierung die in diesem Artikel unter Buchstabe c) genannte Mitteilung vor dem 15. April 1987.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 10. März 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1986, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 58 vom 28. 2. 1987, S. 47.
(4) ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 44.